



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 Fernschreib-Nr. 1370-900  
 DVR: 0000019

GZ 601.457/2-V/1/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen  
 über die Säumnisbeschwerde geändert wird

*Ende - a.B. Frist 28.9.92*

An  
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
 die Parlamentsdirektion  
 den Rechnungshof  
 die Volksanwaltschaft  
 den Verfassungsgerichtshof  
 den Verwaltungsgerichtshof  
 alle Bundesministerien  
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
 Sektion V  
 das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
 das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS  
 das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL  
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
 alle Ämter der Landesregierungen  
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
 reichischen Landesregierung  
 den Datenschutzzrat  
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim  
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 den Österreichischen Städtebund  
 den Österreichischen Gemeindebund  
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
 die Bundesarbeitskammer  
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
 alle Rechtsanwaltskammern  
 die Österreichische Notariatskammer  
 die Österreichische Patentanwaltskammer  
 die Österreichische Ärztekammer

<b>Gesetzentwurf</b>	
21.	84
-GE/19 P2	
Datum 4.8.1992	
Verteilt 04. Aug. 1992	

die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundes-Ingenieurkammer  
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Österreichischen Bundestheaterverband  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Personals  
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Normungsinstitut  
den Österreichischen Bundesjugendring  
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber  
die Bundessportorganisation  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe  
Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung österr. Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband  
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein  
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den österreichischen Berufsverband der Erzieher  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die ARGE DATEN  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen  
Verwaltungssenate  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg

- 3 -

das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Lebenshilfe Österreich  
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-  
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen  
über die Säumnisbeschwerde geändert wird, mit der Bitte um  
Stellungnahme bis zum

28. September 1992.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

30. Juli 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**ENTWURF**

**Bundesgesetz, mit dem das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985  
hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde  
geändert wird**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

**Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1990, wird wie  
folgt geändert:**

**1. § 27 lautet:**

**"§ 27. (1) Beschwerde wegen Verletzung der  
Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG  
kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im  
Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Wege  
eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, bzw.  
der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des  
Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Wege eines  
Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen  
werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und  
nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die  
Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf  
Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er  
einzubringen war. In diese Frist ist der Zeitraum zwischen  
der Abfertigung des Ersuchens um ein Gutachten des  
EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den  
Europäischen Wirtschaftsraum und dem Einlangen dieses  
Gutachtens nicht einzurechnen.**

**(2) Entscheidet ein unabhängiger Verwaltungssenat im  
Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz, BGBl.Nr.  
.../19...; nicht innerhalb eines Monats, so ist ab diesem**

**Zeitpunkt eine Säumnisbeschwerde zulässig."**

**2. Der bisherige § 72 wird als § 73 bezeichnet. Als neuer § 72 wird eingefügt:**

**"§ 72. § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. Nr. .../1992 tritt mit ..... in Kraft."**

**VORBLATT****Problem:**

Wird von einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Kollegialbehörde im Sinne des Art. 20 Abs. 2 bzw. Art. 133 Z 4 B-VG ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeholt, so kann davon ausgegangen werden, daß eine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten vorliegt. Nach der geltenden Rechtslage würde dies dazu führen, daß jeweils Säumnisbeschwerden gegen die genannten Behörden beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden könnten.

Andererseits wäre es unangebracht, bei Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate im Nachprüfungsverfahren nach dem Bundesvergabegesetz, die innerhalb eines Monats zu fällen sind, mit der Säumnisbeschwerde bis zum Ablauf von sechs Monaten zuwarten zu müssen.

**Lösung:**

Beim erstgenannten Problemkreis soll die Zeit zwischen der Absendung des Ersuchens um ein Gutachten bis zum Einlangen dieses Gutachtens nicht in die Zeit eingerechnet werden, deren Verstreichen eine Säumnisbeschwerde ermöglicht.

Hinsichtlich des Nachprüfungsverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz soll dagegen eine Säumnisbeschwerde schon nach dem Ablauf der einmonatigen Entscheidungsfrist zulässig sein.

- 2 -

**Alternativen:**

**Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.**

**Kosten:**

**Mit namhaften Mehrkosten aus dieser Regelung ist nicht zu rechnen.**

**Konformität mit EG-Recht:**

**Die vorgesehene Regelung steht im Zusammenhang mit der Anpassung an EWR-Recht und EG-Recht, ist aber ansonsten von diesen Rechtsbereichen unabhängig, weil letztere keine entsprechenden Vorschriften enthalten.**

**ERLÄUTERUNGEN**

**Der vorliegende Gesetzentwurf, der sich kompetenzrechtlich auf Art. 136 B-VG stützt, zielt auf die Lösung zweier Rechtsfragen ab:**

- 1. Das aufgrund Art. 108 des Hauptteils des EWR-Abkommens von den EFTA-Staaten abzuschließende Abkommen zur Einrichtung einer Überwachungsbehörde sowie eines Gerichtshofes sieht in seinem Art. 34 vor, daß der EFTA-Gerichtshof Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen kann. Art. 89a B-VG in der Fassung der in einem dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf (GZ 671.800/20-V/8/92) vorliegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz über flankierende verfassungsgesetzliche Regelung zum EWR-Abkommen, sieht vor, daß der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, die zur Sachentscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die gemäß Art. 20 Abs. 2 (Art. 133 Z 4) B-VG eingerichteten Kollegialbehörden nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt sind, Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuholen.**

Bei den unabhängigen Verwaltungssenaten und den erwähnten Kollegialbehörden, die in letzter Instanz entscheiden, kann es der Fall sein, daß an sich die Voraussetzungen für eine Säumnisbeschwerde - Ablauf von sechs Monaten, ab dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Kollegialbehörde

- 2 -

eingelangt ist - vorliegen, dies aber auf dem Umstand beruht, daß die säumig erscheinende Behörde es für notwendig erachtet hat, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuholen. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, daß in der Regel in allen Fällen, in denen derartige Gutachten eingeholt werden, diese Sechsmonatsfrist verstreichen wird, bevor eine Entscheidung der Behörde gefallen ist, da einerseits das Verfahren vor dieser Behörde bereits Zeit in Anspruch genommen hat, andererseits das Gutachten des EFTA-Gerichtshofes kaum in so kurzer Zeit erwartet werden kann, daß noch innerhalb von sechs Monaten entschieden werden könnte. Es ist jedoch nicht sinnvoll, in einem derartigen Fall eine Säumnisbeschwerde zu ermöglichen. Der Verwaltungsgerichtshof müßte entweder seinerseits ein gleichartiges Gutachten beim EFTA-Gerichtshof einholen oder in der Sache entscheiden und damit allenfalls dem Gutachten des EFTA-Gerichtshofes vorgreifen. Aus dieser Überlegung heraus ist vorgesehen, daß die Zeit ab dem Zeitpunkt der Abfertigung des Ersuchens um ein Gutachten bis zum Einlangen dieses Gutachtens nicht in jene Frist einzurechnen ist, die für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde erforderlich ist. Für diese Regelung war die Überlegung maßgeblich, daß sowohl der Zeitpunkt der Abfertigung des Ersuchens, wie auch der Zeitpunkt des Einlangens des Gutachtens objektiv nachvollziehbare Daten sind, die durch Akteneinsicht allenfalls festgestellt werden können.

2. § 27 VwGG soll durch einen Abs. 2 ergänzt werden, der sich auf eine Sonderregelung im künftigen Bundesvergabegesetz bezieht. In diesem Bundesvergabegesetz (ein entsprechender Entwurf ist mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1992, GZ 600.883/1-V/8/92, zur Begutachtung ausgesandt worden) soll vorgesehen werden, daß über Anträge auf Aufhebung

von Entscheidungen eines Auftraggebers spätestens innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages vom unabhängigen Verwaltungssenat zu entscheiden ist. Es wäre nun rechtspolitisch nicht zu rechtfertigen, daß in einem Fall, in dem der unabhängige Verwaltungssenat nicht innerhalb eines Monates entschieden hat, der betroffene Antragssteller weitere fünf Monate warten müßte, bis er eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben kann. Deshalb wird für diesen Fall eine Sonderregelung hinsichtlich der Frist für eine Säumnisbeschwerde getroffen. Sie soll zulässig sein, sobald der unabhängige Verwaltungssenat tatsächlich säumig geworden ist, nämlich nach Ablauf eines Monates nach Einlangen des Antrages.

Vor dem geltenden § 72, der die Vollzugsklausel enthält, wäre nunmehr die Inkrafttretensklausel einzufügen, demgemäß ist die Vollzugsklausel als neuer § 73 zu bezeichnen.